

Verfahrensordnung

NACH § 8 ABS. 2 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ



Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de



1. Allgemeine Regelungen

Am 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Menschenrechtslage sowie bestimmter umweltbezogener Aspekte im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette. Um die Zielsetzung zu erreichen, schreibt das Gesetz allen betroffenen Organisationen verschiedene Sorgfaltspflichten vor.

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH (nachfolgend JuS) täglich Verantwortung für die Achtung und Stärkung von Menschenrechten und setzt alle durch das Gesetz vorgegebenen Sorgfaltspflichten um.

Ein Kernelement des LkSG ist die Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens und einer öffentlich verfügbaren Verfahrensordnung.

Im Wesentlichen wird in der Verfahrensordnung beschrieben,

- was der Zweck des Beschwerdeverfahrens ist,
- wer das Beschwerdeverfahren nutzen kann,
- welche Hinweise oder Beschwerden eingereicht werden können,
- wie der Zugang von Hinweisen oder Beschwerden erfolgen kann,
- wer sich um Hinweise oder Beschwerden in unserem Unternehmen kümmert und
- was mit eingehenden Hinweisen oder Beschwerden geschieht.

2. Zweck des Beschwerdeverfahrens

2.1 Frühwarnsystem

Durch das Beschwerdeverfahren wird die Möglichkeit gegeben, Hinweise oder Beschwerden hinsichtlich menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken gegenüber der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zu äußern und einzureichen.

2.2 Zugang zu angemessener Abhilfe

Des Weiteren kann die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH, durch das Beschwerdeverfahren, auf unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Rechtsverletzungen aufmerksam gemacht werden. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH kann in Folge der Meldung Abhilfe leisten.



3. Zugangsberechtigung zum Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich in erster Linie an Kunden und Mitarbeitende der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH.

Des Weiteren können es vor allem unmittelbare oder mittelbare Lieferanten sowie deren Mitarbeitende nutzen.

Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Rechtsverletzungen betroffen sind, können das Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

Das Verfahren ist für alle Beteiligten kostenfrei.

4. Beschwerdegegenstand

Gegenstand eines Hinweises oder einer Beschwerde kann jedes menschenrechts- oder umweltbezogene Risiko sowie jede menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG sein, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden ist.

Zu den relevantesten Risiken zählen:

- Sklaverei oder wirtschaftliche Ausbeutung
- Zwangs- oder Kinderarbeit
- Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis

5. Beschwerdekanäle und unternehmensinterne Zuständigkeit

Hinweise oder Beschwerden können im Wesentlichen auf zwei Wegen bei der Beschwerdestelle eingereicht werden. Die Weiterverarbeitung von Hinweisen oder Beschwerden erfolgt auf beiden Wegen gleich.

- Per Briefpost können Hinweise oder Beschwerden an folgende Adresse erfolgen:

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
LkSG-Beschwerdeverfahren
Rungestraße 17
16515 Oranienburg



- Hinweise oder Beschwerden können zudem an folgende E-Mailadresse versendet werden:

Beschwerdestelle@jus-or.de

Die Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person ist auf beiden Wegen gewährleistet, soweit die Person nicht auf die Vertraulichkeit der Identität verzichtet oder sie nicht aufgrund staatlicher Zugriffe zu offenbaren ist oder eine Offenbarung aufgrund dessen unumgänglich ist.

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person wird u.a. durch eine vertragliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Beschwerdestelle gewährleistet.

6. Ablauf Beschwerdeverfahren

6.1 Eingang der Beschwerde

Nach Eingang des Hinweises oder der Beschwerde, erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von sieben Tagen.

6.2 Prüfung der Zuständigkeit

Im nächsten Schritt überprüft die Beschwerdestelle, ob der Hinweis oder die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Es wird zudem geprüft, ob die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH oder ein Lieferant von der Meldung betroffen ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird der beschwerdeführenden Person drei Wochen nach Erteilung der Eingangsbestätigung übermittelt. Eine Ablehnung wird prinzipiell begründet.

6.3 Plausibilitätsprüfung und Klärung Sachverhalt

Ist festgestellt worden, dass der Hinweis oder die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH fällt, prüft die Beschwerdestelle die Plausibilität des Hinweises oder der Beschwerde und erörtert den Sachverhalt.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung und der Erörterung des Sachverhaltes, kann die Beschwerdestelle fehlende Angaben zur Beurteilung des Sachverhaltes bei der beschwerdeführenden Person erfragen.



Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der Erörterung zum Sachverhalt wird der beschwerdeführenden Person zwölf Wochen nach Übermittlung des Ergebnisses der Zuständigkeitsüberprüfung übermittelt.

6.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wird im Zuge der Plausibilitätsprüfung und der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass ein Risiko bzw. eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, werden unverzüglich Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Die beschwerdeführende Person wird innerhalb von acht Wochen nach Übermittlung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung und der Erörterung des Sachverhaltes eine Information über die getroffenen Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen erhalten.

6.5 Evaluation Maßnahmen und Abschluss des Verfahrens

Getroffene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen werden zwölf Wochen nach deren Umsetzung auf Wirksamkeit und Effektivität geprüft. Gegebenenfalls werden weitere angemessene Maßnahmen ergriffen.

Das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung wird der beschwerdeführenden Person zeitnah übermittelt.

Das Beschwerdeverfahren ist nach Übermittlung des Wirksamkeitsprüfungsergebnisses beendet.

7. Abschließende Informationen

7.1 Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH garantiert den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen oder Beschwerden.

Alle Mitarbeiter der Beschwerdestelle wurden entsprechend geschult, sind unabhängig sowie unparteiisch und sind sowohl gesetzlich als auch schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Interne Dokumentationen werden, nach den gesetzlichen Vorgaben, für sieben Jahre aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht gelöscht.



7.2 Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Der Ablauf und die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden einmal im Jahr sowie anlassbezogen evaluiert. Eingegangene Hinweise oder Beschwerden, Erkenntnisse aus den Risikoanalysen und Erfahrungen mit dem Beschwerdeverfahren fließen in die Bewertung des Verfahrens mit ein.

7.3 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Die Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Verfahrensordnung wird auf der Website der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH veröffentlicht.



BILDUNG VON ANFANG AN

Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH
Geschäftsleitung
und Verwaltung

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de

Wir über uns

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH mit Sitz in Oranienburg engagiert sich seit 1998 für die Bildung und Betreuung von Kindern. Wir betreiben 77 Kindertagesstätten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Mit Hilfe von mehr als 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, können wir über 11.300 Betreuungsplätze anbieten. Eine erfolgreiche Erweiterung des Bildungsangebotes stellte die Eröffnung der Mosaik-Grundschule Oberhavel im Jahr 2006 dar. Gefolgt von zwei weiteren Grundschulen, einem Gymnasium und einer Oberschule, gelang es ein intensives Begleitmodell für Kinder, auch durch die Schulzeit hindurch, zu etablieren.

Mit Gründung der Fachschule für Sozialwesen in Oranienburg und der Fachschule für Sozialpädagogik in Berlin ist ein zusätzliches Bildungsangebot für Erwachsene geschaffen worden, mit der Zielsetzung hochqualifizierte und verantwortungsvolle Erzieherinnen und Erzieher auszubilden.

